

# RS Vwgh 1980/10/31 1743/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1980

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1686/79 E 10. Oktober 1980 Vwslg 10260 A/1980 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Frage, durch wie viel weitere Taxifahrzeuge der ungedeckten Nachfrage nach solchen Rechnung getragen wird, kann mit mathematischer Sicherheit nicht gelöst werden. (Hinweis auf E vom 17.1.1968, 0240/67) - Der Schluß der Behörde, es könne bei der Schätzung des Fehlbestandes an Taxifahrzeugen vor allem von dem - zahlenmäßigen - Verhältnis ausgegangen werden, in dem unter ähnlichen Bedingungen stattgefunden Konzessionserteilungen bisher zu einer Verringerung der erheblichen Wartezeiten führten, ist nicht verfehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001743.X02

## Im RIS seit

21.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)